

Vorlage Nr. StVV - V 29/2024		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2024		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (GOSTVV), deren Regelungen im Wesentlichen auf der am 3. Dezember 2015 in Kraft getretenen Reform beruhen, soll in dieser Wahlperiode umfassend modernisiert werden. Ihre Regelungen sollen dabei an die heutige allgemeine kommunalparlamentarische Praxis und entsprechend der Gebote von Transparenz und Effizienz angepasst werden.

Als einer der größeren Punkte soll mit dieser Modernisierung der Punkt Ordnungsbestimmungen angepasst werden. In jüngster Vergangenheit sind leider wiederholt Störungen der Ordnung im Sitzungsablauf der Stadtverordnetenversammlung aufgetreten. Im Zuge der Aufarbeitung der Vorgänge hat sich erwiesen, dass gegenüber Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wirksamere Sanktionen mittlerweile erforderlich sind.

Weitere wesentliche Änderungen betreffen die Redezeiten, das Verfahren bei Wahlen, die Vorgaben für Stimmzettel, die Vorgaben für vom Magistrat eingebrachte Vorlagen sowie die Einsetzung der Ausschüsse.

Kleine Änderungen und Umformulierungen werden vorgenommen bei der Einberufung, dem Sitzungsende, den Einwendungen, den Vorlagen, den Anträgen und Anfragen, der Anhörung von Beteiligten Sachverständigen, der Geschäftsordnung für Ausschüsse sowie bei den Zuständigkeiten.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird die Stadtverordnetenversammlung als Ort der Debatte und Rechtsetzung (Ortsgesetze) weiter gestärkt.

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung hat in seiner Sitzung am 10.04.2024 mehrheitlich beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung zu empfehlen.

Als Anlage zu dieser Vorlage ist eine Übersicht der Veränderungen als Synopse beigelegt.

Beschlussvorschlag

1. In § 8 Satz 2 werden die Worte „innerhalb einer Woche“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
2. Es wird ein neuer § 9 a „Sitzungsende“ hinzugefügt:
§ 9 a Sitzungsende
(1) Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung endet spätestens um 21 Uhr des

in der Einladung genannten Sitzungstages.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann während der Sitzung mit Stimmenmehrheit eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen.

3. § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gesamtredezeit je Tagesordnungspunkt beträgt, soweit interfraktionell nicht anderweitige Absprachen getroffen wurden, grundsätzlich 15 Minuten je Fraktion, 10 Minuten je Gruppe und 5 Minuten je Einzelstadtverordneter oder Einzelstadtverordnete. Die einzelnen Redebeiträge in einem Tagesordnungspunkt (Fraktionen jeweils max. 3 Redebeiträge, Gruppen jeweils max. 2 Redebeiträge und Einzelstadtverordnete jeweils max. 1 Redebeitrag) dürfen in der Regel jeweils max. 5 Minuten dauern und die nicht genutzte Zeit verfällt. Bei Haushaltsberatungen kann jede Fraktion zusätzlich für ein Mitglied bis zu 20 Minuten Redezeit, für jede Gruppe zusätzlich für ein Mitglied bis zu 10 Minuten Redezeit und jede Einzelstadtverordnete oder jeder Einzelstadtverordneter zusätzlich bis zu 5 Minuten Redezeit beanspruchen. Im Übrigen kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Stadtverordnetenversammlung ohne Absprache die Redezeit verlängern oder verkürzen. Die Begründung der Dringlichkeit sowie die Zustimmung oder die Ablehnung der Dringlichkeit, nach § 12 Abs. 3 GOStVV, kann jede Fraktion, jede Gruppe und jede Einzelstadtverordnete oder jeder Einzelstadtverordneter innerhalb von 3 Minuten begründen.

4. § 16 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Rednerinnen und Redner können im freien Vortrag sprechen und hierzu Aufzeichnungen benutzen.“

In § 16 Satz 2 werden die Worte „kann nur“ durch das Wort „wird“ ersetzt und die Worte „werden oder“ gestrichen.

5. In § 18 Satz 2 werden die Wörter „richtig stellen“ durch das Wort „richtigstellen“ ersetzt.

6. § 28 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Sind mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen, werden alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge erfasst.“

7. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten. Die farbliche Markierung der Stimmabgabe soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Sind mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen, werden alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel erfasst.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch klar erkennbare Kennzeichnung an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder bei fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Vorstand mit den hinzugezogenen zwei Stadtverordneten.

8. § 30 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gewählt ist diejenige Person, für die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher zieht. Sind für die Wahl die Grundsätze des Verhältniswahlrechts maßgeblich, findet auf die Auszählung das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt Anwendung. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu ziehende Los (§ 34 Stadtverfassung).“

9. § 31 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Über jede Sitzung ist von der Leiterin oder dem Leiter des Büros der Stadtverordnetenversammlung eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse wörtlich zu verzeichnen sind.“

10. In § 32 Absatz 3 werden nach dem Wort „Stadtverordnetenversammlung“ die Wörter

„mit Stimmenmehrheit“ eingefügt.

11. In § 34 Satz 2 werden nach dem Wort „Ratsinformationssystem“ die Wörter „für die Verwaltung“ eingefügt.
12. § 35 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit sich aus einer Vorlage finanzielle Auswirkungen ergeben, sind diese unter dem Gliederungspunkt D aufzuführen und dabei wie folgt zu gliedern:

 - a) Belastung Haushalt lfd. Jahr / Folgejahre
 - b) Einwerbung Drittmittel EU /Bund / Bremen
 - c) prozentuale Anteile der Finanzierung
 - d) Vorratsbeschluss.

Außerdem ist – soweit wie möglich – darzustellen,

 1. ob der Beschlussvorschlag personalwirtschaftliche Auswirkungen hat
 - a) übliche anerkannte Bedarfe
 - b) Befristungen,
 2. ob der Beschlussvorschlag durch weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter räumliche Auswirkungen hat
 - a) Unterbringung im Raumbestand
 - b) Neuvermietung von Räumen (insbesondere Kosten und Laufzeiten der Verträge),
 3. wie die Geschlechtergerechtigkeit sichergestellt wird (Genderprüfung),
 4. welche klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen der Beschlussvorschlag hat,
 5. ob ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger von dem Beschlussvorschlag in besonderer Weise betroffen werden,
 6. ob von dem Beschlussvorschlag die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung betroffen werden,
 7. ob von dem Beschlussvorschlag die besonderen Belange des Sports betroffen werden,
 8. ob bei einer besonderen örtlichen Betroffenheit eines Stadtteils die zuständige Stadtteilkonferenz informiert wurde und
 9. ob die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen überprüft und die Beteiligung an sie betreffenden Themen dokumentiert wurden.

In § 35 Absatz 3 wird die Zahl nach dem Wort „Nummer“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

13. § 36 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher spätestens elf Tage vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in elektronischer Form (als docx-Datei und als PDF-Datei) einzureichen. Die PDF-Datei muss unterschrieben sein (§ 5 Abs. 2 GOSTVV gilt entsprechend). Änderungsanträge können eingebracht werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist.“

Nach § 36 Absatz 3 werden die folgenden Absätze neu hinzugefügt:

- (4) Alle Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, oder mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt.
- (5) Die Wortwahl bei Anträgen (nach § 36 GOSTVV) und Anfragen (nach § 38 und § 39 GOSTVV) hat der kommunalparlamentarischen Ordnung der Stadtverordnetenversammlung Rechnung zu tragen. Gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen Anträge und Anfragen insbesondere, wenn sie gegen die Menschenwürde verstoßen, entstellende, diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen enthalten, zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufrufen, Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen oder sich einer der Würde der parlamentarischen Ordnung nicht

angemessenen Sprache bedienen.

- (6) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann den Inhalt der Anträge und Anfragen prüfen. Stellt sie oder er Mängel im Sinne dieser Geschäftsordnung fest, fordert sie oder er die Antragstellende Fraktion, Gruppe oder die Einzelstadtverordnete oder den Einzelstadtverordneten zur Abhilfe auf. Erfolgt diese Abhilfe nicht innerhalb einer gesetzten Frist, legt sie oder er den Antrag oder die Anfrage dem Vorstand der Stadtverordnetenversammlung vor. Dieser entscheidet auf seiner nächsten Sitzung abschließend über die Zulässigkeit.
14. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Form“ hinzugefügt „(als docx-Datei und als PDF-Datei).“
In § 38 Absatz 1 wird nach Satz 1 wird der folgende Satz hinzugefügt:
„Die PDF-Datei muss unterschrieben sein (§ 5 Abs. 2 GOStVV gilt entsprechend).“
15. In § 39 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Stadtverordnetenvorsteher“ die Wörter „in elektronischer Form (als docx-Datei und als PDF-Datei)“ hinzugefügt.
Nach § 39 Absatz 1 Satz 4 wird der folgende Satz hinzugefügt:
„Die PDF-Datei muss unterschrieben sein (§ 5 Abs. 2 GOStVV gilt entsprechend).“
16. In § 41 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
§ 41 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Stadtverordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in bis zu vier Ausschüssen ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden.“
17. In § 44 Absatz 2 wird unter Ziffer 1 das Wort „Frauenbeauftragen“ durch das Wort „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.“
In § 44 Absatz 2 Ziffer 4 wird nach dem Wort „Migrationsrates“ das Wort „und“ hinzugefügt.
Nach § 44 Absatz 3 werden die folgenden Absätze neu hinzugefügt:
(3) Das Jugendparlament ist berechtigt Anträge an die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
(4) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte des Jugendparlaments und des Migrationsrates nach der für das jeweilige Gremium geltenden Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
18. In § 46 wird der neue Satz 2 hinzugefügt:
„Spezialgesetzliche Regelungen, insbesondere das Ortsgesetz über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene, bleiben unberührt.“
19. Die Überschrift von § 55 wird geändert von „Ordnungsruf“ zu „Sach- und Ordnungsruf“ und der Paragraph wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand erheblich abweichen, zur Sache.
 - (2) Verletzt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder ein Mitglied des Magistrats die Würde oder die Ordnung des Hauses, insbesondere durch Formulierungen, die gegen die Menschenwürde verstoßen, entstellende, diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen enthalten, zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordern, durch die Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf, ruft die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher sie oder ihn zur Ordnung. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen oder Rednern nicht behandelt werden.
20. Es wird ein neuer § 55 a „Wortentziehung“ hinzugefügt:

§ 55a Wortentziehung

Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder ein Mitglied vom Magistrat während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen und beim ersten Mal auf die Folgen eines zweiten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so

muss ihr oder ihm die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher das Wort entziehen. Die Wortentziehung kann für den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder, nach Beschluss durch den Vorstand der Stadtverordnetenversammlung, für die gesamte Sitzung ausgesprochen werden. Eine weitere Ordnungsverletzung in der gleichen Sitzung ist als gröbliche Verletzung der Ordnung anzusehen. Die Wortentziehung für den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erfolgt ebenfalls bei Überschreitung der Redezeiten nach § 14 Abs. 2.

21. Es wird ein neuer § 55 b „Ausschluss von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung“ hinzugefügt:

§ 55b Ausschluss von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung

Bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung von einer oder mehreren, höchstens aber drei Sitzungen ausgeschlossen werden. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann den sofortigen Ausschluss des Mitglieds vorläufig vornehmen und durchführen. Die Maßnahme bedarf nach ihrer Durchführung der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung (§ 38 Stadtverfassung).

22. In § 57 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 hinzugefügt:

Weiteres regelt das Ortsgesetz über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Rechnungsprüfungsordnung).

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage:

Synopse Änderungen GOSTVV